

2. Die *Telefónica de España, SA* und die *Telefónica Móviles España, SA* tragen ihre eigenen Kosten sowie gemeinsam die Kosten der Europäischen Kommission und der *Corporación de Radio y Televisión Española, SA (RTVE)*.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 145 vom 14.5.2011.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2014 — Siemens/Kommission

(Rechtssache T-223/11) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel — Vertrag über die Leihe spaltbarer Stoffe, die für die Gemeinsame Forschungsstelle am Standort Ispra bestimmt sind — Nichterfüllung des Vertrags — Verzugszinsen)

(2014/C 292/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Siemens AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Risse, R. Harbst und H. Haller)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und W. Mölls im Beistand der Rechtsanwälte R. Van der Hout und A Krämer)

Gegenstand

Auf eine Schiedsklausel gestützte Klage auf Verurteilung der Kommission zur Rückzahlung sämtlicher oder eines Teils der von der Klägerin im Rahmen der Durchführung des Vertrags mit dem Aktenzeichen AG 2052 betreffend die Leihe spaltbarer Stoffe, die für ihre Gemeinsame Forschungsstelle am Standort Ispra (Italien) bestimmt sind, getragenen Kosten für die Wiederaufbereitung spaltbarer Stoffe sowie von Verzugszinsen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Siemens AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 194 vom 2.7.2011.

Urteil des Gerichts vom 10. Juli 2014 — Missir Mamachi di Lusignano/Kommission

(Rechtssache T-401/11 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Außervertragliche Haftung — Persönlicher Schaden der Angehörigen des verstorbenen Beamten — Schaden, der dem Beamten vor seinem Tod entstanden ist — Jeweilige Zuständigkeiten des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Grundsatz der Übereinstimmung zwischen dem Schadensersatzantrag und der Beschwerde gegen die diesen Antrag ablehnende Entscheidung)

(2014/C 292/36)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Livio Missir Mamachi di Lusignano, handelnd im eigenen Namen wie auch in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Erben des Alessandro Missir Mamachi di Lusignano, seines Sohnes, eines ehemaligen Beamten der Europäischen Kommission (Kerkhove Avelgem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte F. Di Gianni, R. Antonini, G. Coppo und A. Scalini, dann Rechtsanwälte F. Di Gianni, G. Coppo und A. Scalini)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Martin, B. Eggers und L. Pignataro-Nolin)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 12. Mai 2011, *Missir Mamachi di Lusignano/Kommission (F-50/09)*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. *Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 12. Mai 2011, Missir Mamachi di Lusignano/Kommission (F-50/09), wird aufgehoben.*
2. *Die Rechtssache F-50/09 wird an das Gericht zurückverwiesen, damit es als erstinstanzliches Gericht gemäß den Art. 268 AEUV und 340 AEUV über sie entscheidet.*
3. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 24.9.2011.

Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Hassan/Rat

(Rechtssache T-572/11) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Anpassung der Anträge — Verspätung — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Offensichtlicher Ermessensfehler — Eigentumsrecht — Verhältnismäßigkeit — Schadensersatzklage)

(2014/C 292/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Samir Hassan (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte É. Morgan de Rivéry und E. Lagathu)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Kyriakopoulou und M. Vitsentzos)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2011/515/GASP des Rates vom 23. August 2011 zur Durchführung des Beschlusses 2011/273/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 218, S. 20), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 843/2011 des Rates vom 23. August 2011 zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 218, S. 1), des Beschlusses 2011/782/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/273 (ABl. L 319, S. 56), der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 442/2011 (ABl. L 16, S. 1), des Beschlusses 2012/739/GASP des Rates vom 29. November 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/782 (ABl. L 330, S. 21), des Durchführungsbeschlusses 2013/185/GASP des Rates vom 22. April 2013 zur Durchführung des Beschlusses 2012/739 (ABl. L 111, S. 77), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 363/2013 des Rates vom 22. April 2013 zur Durchführung der Verordnung Nr. 36/2012 (ABl. L 111, S. 1) und des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 147, S. 14), soweit diese den Kläger betreffen, sowie Klage auf Schadensersatz.